



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Oktober 2019 – Auszug aus Drucksache 18/4443 –

Frage Nummer 38

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Nikolaus
Kraus**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie kann sie den Kommunen und Gemeinden dabei helfen, in FFH-Gebieten (FFH = Fauna-Flora-Habitat) aufgrund massiver Biber Schäden (für jedermann) gesperrte Straßen, wie im Entwurf des FFH-Managementplans Natura 2000 vorgesehen, die Benutzung dieser wieder zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das bayerische Bibermanagement setzt auf die vier Module Beratung – Prävention – Entnahme und Schadensausgleich. Die Information und Beratung der Betroffenen ist vor allem Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, die landesweit von ca. 400 ehrenamtlich tätigen örtlichen Biberberatern unterstützt werden. Zwei hauptamtliche Bibermanager beraten und unterstützen zudem bayernweit besonders schwierige Problemfälle. Durch die individuelle Beratung vor Ort können die meisten auftretenden Fragen erfolgreich beantwortet werden.

Präventive Maßnahmen sollen Zugriffsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen möglichst vorbeugen. Bei Verkehrswegen sind sie Aufgabe des zuständigen Trägers der (Straßen-) Baulast bzw. der zuständigen (Straßen-) Baubehörde bzw. bei Privatwegen des Eigentümers. Welche Abhilfemaßnahme geeignet und Erfolg versprechend ist, hängt vom Einzelfall ab. Präventivmaßnahmen sind in vielfältiger Weise förderfähig.

Lassen sich Konfliktfälle nicht anders lösen, sieht das Artenschutzrecht auch Ausnahmen von den Zugriffsverboten vor. § 2 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) eröffnet entsprechende Zugriffsmöglichkeiten im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung. Im Rahmen der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AAV sollen die Kreisverwaltungsbehörden unter anderem Abschnitte von öffentlichen Straßen festsetzen, bei denen Zugriffsmaßnahmen aus den in § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV genannten Gründen – wie beispielsweise aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – erforderlich sind (§ 2 Abs. 3 AAV). Dieser räumliche Anwendungsbereich gilt jedoch

nicht für Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2000-Gebiete (§ 2 Abs. 4 AAV). Allerdings besteht für die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden über die AAV hinaus auch die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Einzelfall bzw. mittels Allgemeinverfügung weitere Bereiche festzusetzen, in denen eine Entnahme von Bibern zulässig ist. Darüber hinaus besteht im Einzelfall die Möglichkeit, bei einer unzumutbaren Belastung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu erteilen. Voraussetzung ist immer, dass anderweitige zufriedenstellende Lösungen fehlen und der günstige Erhaltungszustand der Population des Bibers erhalten bleibt. Im Zusammenhang mit der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands gem. FFH-Richtlinie hat die untere Naturschutzbehörde darauf zu achten, dass das natürliche Verbreitungsgebiet des Bibers innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs grundsätzlich erhalten bleibt.

Im FFH-Managementplan können Aussagen für Erhaltungsmaßnahmen zum Biber getroffen werden. Aufgrund des grundsätzlich günstigen Erhaltungszustandes umfassen diese im Wesentlichen den Erhalt der gegenwärtigen Strukturen. Sofern Schäden an Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, technischen Böschungen etc. durch Biber verursacht werden, stehen Aussagen im Managementplan einer Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustands, bzw. Maßnahmen der Baulastunterhaltung, nicht entgegen.

Darüber hinaus leistet der Freistaat Bayern freiwillige finanzielle Ausgleichszahlungen in Höhe von 450.000 Euro jährlich, um die am stärksten von Biberschäden Betroffenen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu unterstützen und die gesellschaftliche Akzeptanz des Bibers zu erhöhen.